

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2 Gegenstand und Beitragspflicht</p> <p>1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und</p> <p>a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.</p> <p>b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.</p> <p>2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.</p>	<p>§ 2 Gegenstand und Beitragspflicht</p> <p>1. Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>1.1 Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,</p> <p>1.2 für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und</p> <p>1.3 für das Grundstück muss</p> <p>a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), sodass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder</p> <p>b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.</p> <p>2. Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.</p>

XVIII. Sitzung

Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1989, vom 04. Juli 1996, vom 19. Dezember 1996, vom 17. Dezember 1998, vom 15. April 1999, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 15. Dezember 2004, vom 13. Dezember 2006, vom 19. Dezember 2007

vom 17. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), sodass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

Artikel 2

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für die Abwassererzeuger:

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) bei einem Schmutzwasseranschluss | 1,76 €/m³ |
| b) bei einem Niederschlagswasseranschluss | 0,45 €/m² |

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.